



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Netze BW GmbH
Schelmenwasenstr. 15
70567 Stuttgart



Netze BW GmbH

10. Mai 2016

Posteingang
TEP M
70174 Stuttgart

Ein Unternehmen der EnBW


Karlsruhe 28.04.2016

Name Christian Böhnert

Durchwahl 0721 926-7684

Aktenzeichen 24-0513.2-E/90

(Bitte bei Antwort angeben)

 Umtrassierung der 110-kV-Leitung Rheinau-Östringen, Anlage 1200, bei St. Leon-Rot

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das o. g. Vorhaben wird gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Die Netze BW GmbH plant zum Ausbau des Verteilernetzes an der 110-kV-Leitungsanlage 1200 zwischen den Umspannwerken Rheinau und Östringen die Erweiterung und teilweise Erneuerung der Leitungsverbindung in drei Teilabschnitten. Für den dritten Teilabschnitt ist am südöstlichen, als Wohngebiet beplanten Ortsrand von Rot der Gemeinde St. Leon-Rot entlang der neuen Ortsumgehung (L 546) eine Umtrassierung der betr. Leitung vorgesehen. In deren Zuge sollen sechs Maste (219A bis F) neu gebaut und sieben bestehende Maste (219 bis 212) zurückgebaut werden.

Zu einer dauerhaften Inanspruchnahme von Bodenflächen wird es lediglich durch die oberflächliche Bodenversiegelung der neuen Mastköpfe kommen. Da diese jedoch flächenmäßig den Fundamenten der zurückzubauenden Maste entspricht, wird sich die Flächenversiegelung insgesamt betrachtet nicht ändern. Eine temporäre Flächeninanspruchnahme erfolgt durch die Einrichtung von Bauzufahrten, Arbeits- und Bau-

stellenflächen, das Aufstellen von Schutzgerüsten sowie durch die für die neuen Fundamentplatten erforderlichen Baugruben. Aufgrund der in den betroffenen Bereichen vorherrschenden wasserdurchlässigen Sandböden und des Nichtvorkommens hochproduktiver Ackerflächen ist mit wesentlichen Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen jedoch nicht zu rechnen. Zur Minimierung von Bodenverdichtungen und Vermeidung von Beschädigungen der Grasnarbe werden die betroffenen Bereiche dennoch lage- und witterungsabhängig mit lastverteilenden Materialien ausgelegt. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden durch das Vorhaben ist somit nicht zu besorgen.

Aufgrund der Lage des Vorhabens außerhalb von Grundwassergewinnungsgebieten ist bei einer sachgerechten Bauausführung von keiner Betroffenheit des Grundwassers auszugehen; Oberflächengewässer sind von der Baumaßnahme ebenfalls nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser liegt somit nicht vor.

Für die Verfügbarkeit der für das in Rede stehende Vorhaben benötigten Flächen sind Rückschnitt- bzw. Rodungsmaßnahmen an Hecken/Gehölzen sowie am geplanten Maststandort 219E das Roden einer Baumgruppe erforderlich. Die Ausholzungsarbeiten werden unter Beachtung der Vogelbrutzeit auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt und ggf. durch Neubepflanzung wieder ausgeglichen. Außerdem werden nach Erneuerung der Fundamente die im Bereich der Baugruben vorhandenen Biotoptypen durch Bepflanzung und Grünlandeinsaat wieder hergestellt. Diese Maßnahmen erfordern keine Inanspruchnahme großer Flächen, sodass erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Naturhaushalt (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz) nicht zu besorgen sind.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden die Maste mit beobachteten Nestern vor deren Rückbau auf aktuelle Brutaktivitäten geprüft; ggf. werden Ersatznistkästen angebracht. Die Standorte für zwei neue Maste liegen allerdings inmitten einer als Ausgleichsfläche dienenden Sukzessionsfläche (Mast 219C) bzw. einer kommunalen CEF-Fläche (Mast 219D) für Zauneidechsen. Die an diesen Maststandorten geplanten Eingriffe erfolgen jedoch unter Berücksichtigung geeigneter Schutzvorkehrungen, sodass mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Bezug auf die Zauneidechse nicht zu rechnen ist. Desweiteren kann die Beeinträchtigung der Ausgleichsflächen durch ihre räumliche Bestimmtheit isoliert betrachtet werden; die Beanspruchung der Flächen ist zudem ausgleichbar.

Die neu geplante Stromtrasse folgt im Wesentlichen dem Verlauf der neuen Ortsumgehung (L546); eine Verbauung neuer Flächen mit Zerschneidungswirkung auf das Landschaftsbild durch die Maßnahme erfolgt somit nicht. Auch liegen keine Eingriffe in Naturschutzgebiete sowie in gesetzlich geschützte Biotop vor.

Vor diesem Hintergrund sind keine erheblichen Umweltauswirkungen von dem Projekt zu erwarten, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 24, Zimmer Nr. 315, Karl-Friedrich-Straße 17, 76133 Karlsruhe, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading "Christian Böhnert". The signature is written in dark ink on a light-colored paper.

Christian Böhnert